

Anlage 2 zum Rahmenvertrag über die Durchführung der Behandlungen in Massageeinrichtungen, medizinischen Badebetrieben und krankengymnastischen Einrichtungen (RV-MBK) vom 01.07.1976 i. d. F. vom 18.03.2015 (redaktionell überarbeitet am 05.10.2017)

Vergütungsvereinbarung für Massagepraxen, medizinische Badebetriebe und krankengymnastische Einrichtungen

Leistungserbringergruppenschlüssel:

durch zugelassene Massagepraxis und/oder Badebetrieb: 21 02 100
 durch zugelassene Krankengymnastikpraxis: 22 02 200
 durch für die in der Vergangenheit im Rahmen von Ausnahmeregelungen
 nur für Hausbesuche zugelassene Masseure und med. Bademeister: 21 02 101
 nur für Hausbesuche zugelassene Physiotherapeuten: 22 02 201

Erste Stelle der Heilmittelpositionsnummer:

Leistungen im Rahmen ambulanter Krankenbehandlungen:
 Zulassung als Massagepraxis und Badebetrieb: 1
 Zulassung als Krankengymnastik-Praxen: 2

Leistungen im Rahmen genehmigter ambulanter Vorsorgeleistungen an anerkannten Kurorten
 Vorsorgeleistungen: 8

Gemäß § 125b Abs.2 SGB V (eingeführt durch das Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) gilt ab dem 01.07.2019 ein „Bundeshöchstpreis“ für die jeweils in den Verträgen nach § 125 Abs.2 in der bis zum 10.05.2019 geltenden Fassung vereinbarten Leistungspositionen.

Die übrigen Regelungen der Verträge nach § 125 Abs.2 in der bis zum 10.05.2019 geltenden Fassung bleiben unberührt und gelten somit unabhängig von der vereinbarten Laufzeit bis zum Inkrafttreten der neu eingeführten „Bundesverträge“ fort.

Hieraus ergibt sich, dass die ursprünglich in § 1c der Vergütungsvereinbarung für Massagepraxen, medizinische Badebetriebe und krankengymnastische Einrichtungen gültig ab dem 01.07.2019 vereinbarten Höchstpreise ihre Gültigkeit verlieren.

Stattdessen können für alle Verordnungen, bei denen die erste Behandlung nach dem 30.06.2019 stattfindet, folgende Höchstpreise abgerechnet werden:

01 Massagen

Pos.-Nr.	Leistungsbeschreibung	Regelbehandlungszeit	Ausstattung/ Weiterbildung Badebetriebe/ Massagepraxen	Ausstattung/ Weiterbildung Krankengymnastikpraxen	Vergütung Euro	Zuzahlung 10 % Euro
	Massagetherapie Massage einzelner oder mehrerer Körperteile					
X0106	Klassische Massage-therapie (KMT)	Richtwert: 15 – 20 Min.	G	G	15,40	1,54
X0107	Bindgewebssmassage (BGM)	20 – 30 Min.	G	G	18,50	1,85
X0108	Segment-,Periost- und Colonmassage	15 – 20 Min.	G	G	15,40	1,54
X0102	Unterwasserdruckstrahl-Massage (UWM) (Preis schließt die erforderliche Nachruhe von 20 – 25 Min ein)	15 – 20 Min.	Z	Z	24,03	2,40

Anlage 2 zum Rahmenvertrag über die Durchführung der Behandlungen in Massageeinrichtungen, medizinischen Badebetrieben und krankengymnastischen Einrichtungen (RV-MBK) vom 01.07.1976 i. d. F. vom 18.03.2015 (redaktionell überarbeitet am 05.10.2017)

02 Manuelle Lymphdrainage - MLD

Pos.-Nr.	Leistungsbeschreibung	Regelbehandlungszeit	Ausstattung/ Weiterbildung Badebetriebe/ Massagepraxen	Ausstattung/ Weiterbildung Krankengymnastikpraxen	Vergütung Euro	Zuzahlung 10 % Euro
	<u>Manuelle Lymphdrainage</u>					
X0205	Teilbehandlung	Richtwert: 30 Min.	W	W	25,62	2,56
X0201	Großbehandlung	45 Min.	W	W	38,42	3,84
X0202	Ganzbehandlung	60 Min.	W	W	51,23	5,12
X0204	Kompressionsbehandlung einer Extremität (nach ärztlicher Verordnung nur in Verbindung mit den Positionen der Lymphdrainage)		W	W	16,32	1,63

03-04 Übungsbehandlungen

	<u>Übungsbehandlung</u>					
X0301	Einzelbehandlung (z. B. Übungsbehandlungen und Mobilitätstraining)	Richtwert: 10 – 20 Min.	G	G	9,75	0,98
X0401	Gruppenbehandlung 2-5 Patienten	10 – 20 Min.	Z	G	6,00	0,60
	<u>Übungsbehandlung im Bewegungsbad</u> (Preis schließt die erforderliche Nachruhe von 20 – 25 Min. ein)					
X0305	Einzelbehandlung	Richtwert: 20 – 30 Min.	Z	Z	23,41	2,34
X0402	Gruppenbehandlung 2 – 3 Patienten	20 – 30 Min.	Z	Z	17,10	1,71
X0405	Gruppenbehandlung 4 – 5 Patienten	20 – 30 Min.	Z	Z	11,60	1,16
X0306	Chirogymnastik (Funktionelle Wirbelsäulengymnastik)	15 – 20 Min.	Z + W1	Z + W1	14,54	1,45

Anlage 2 zum Rahmenvertrag über die Durchführung der Behandlungen in Massageeinrichtungen, medizinischen Badebetrieben und krankengymnastischen Einrichtungen (RV-MBK) vom 01.07.1976 i. d. F. vom 18.03.2015 (redaktionell überarbeitet am 05.10.2017)

05-10 Krankengymnastik - KG

Pos.-Nr.	Leistungsbeschreibung	Regelbehandlungszeit	Ausstattung/ Weiterbildung Badebetriebe/ Massagepraxen	Ausstattung/ Weiterbildung Krankengymnastikpraxen	Vergütung Euro	Zuzahlung 10 % Euro
X0501	Krankengymnastische Behandlung auch auf neurophysiologischer Grundlage Einzelbehandlung	Richtwert: 15 – 25 Min.	-	G	21,11	2,11
X0601	Krankengymnastik in der Gruppe (2 – 5 Patienten)	20 – 30 Min.	-	G	9,45	0,95
X0805	Krankengymnastik in der Gruppe bei cerebral bedingten Funktionsstörungen für Kinder bis 14 Jahre (2 – 4 Kinder)	20 – 30 Min.	-	W1	11,81	0,00
	Krankengymnastik im Bewegungsbad (Preis schließt die erforderliche Nachruhe von 20 – 25 Min. ein)	Richtwert: 20 – 30 Min.				
X0902	Einzelbehandlung		-	Z	24,13	2,41
X1004	Gruppenbehandlung mit 2 – 3 Patienten		-	Z	17,21	1,72
X1005	Gruppenbehandlung mit 4 – 5 Patienten		-	Z	11,37	1,14
X0702	Krankengymnastik (Atemtherapie) zur Behandlung von Mucoviscidose und schweren Bronchialerkrankungen als Einzelbehandlung	60 Min.	-	W1	63,34	6,33
X0507	Gerätegestützte Krankengymnastik (KG-Gerät) Parallele Einzelbehandlung bis zu 3 Personen	60 Min. je Patient	-	Z + W	39,74	3,97
X0708	Krankengymnastik zur Behandlung von zentralen Bewegungsstörungen - nach Bobath Einzelbehandlung längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	30 – 45 Min.	-	W	41,90	0,00

Anlage 2 zum Rahmenvertrag über die Durchführung der Behandlungen in Massageeinrichtungen, medizinischen Badebetrieben und krankengymnastischen Einrichtungen (RV-MBK) vom 01.07.1976 i. d. F. vom 18.03.2015 (redaktionell überarbeitet am 05.10.2017)

X0709	Krankengymnastik zur Behandlung von zentralen Bewegungsstörungen - nach Vojta Einzelbehandlung längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	30 – 45 Min.	-	W	41,90	0,00
X0710	Krankengymnastik zur Behandlung von zentralen Bewegungsstörungen - nach Bobath als Einzelbehandlung nach Vollendung des 18. Lebensjahres	25 – 35 Min.	-	W	33,52	3,35
X0711	Krankengymnastik zur Behandlung von zentralen Bewegungsstörungen - nach Vojta als Einzelbehandlung nach Vollendung des 18. Lebensjahres	25 – 35 Min.	-	W	33,52	3,35
X0712	Krankengymnastik zur Behandlung von zentralen Bewegungsstörungen, - nach PNF als Einzelbehandlung nach Vollendung des 18. Lebensjahres	25 – 35 Min.	-	W	33,52	3,35

12 Manuelle Therapie

X1201	Manuelle Therapie	Richtwert: 15 – 25 Min.	W*	W	25,35	2,54
-------	-------------------	----------------------------	----	---	-------	------

11 Traktionsbehandlungen

X1104	Traktionsbehandlung mit Gerät als Einzelbehandlung	Richtwert: 10 – 20 Min.	- Besitzstands- wahrung für Altfälle**	G	6,15	0,62
-------	--	----------------------------	---	---	------	------

* Masseur und/oder Masseurin und med. Bademeister mit einer abgeschlossenen Weiterbildung in manueller Therapie vor dem 31.03.1995. Hier gilt Vertrauensschutz = Besitzstandswahrung für Masseur und/oder Masseurin und med. Bademeister.
Sofern ein Masseur und/oder Masseurin und med. Bademeister die Weiterbildung in Manueller Therapie bis zum 31.12.1995 begonnen/ beendet hat, erhält er eine Abgabeberechtigung, sofern er sich zum Physiotherapeuten weiterqualifiziert hat.
Entsprechend der Rahmenempfehlungen ist seit 01.01.1996 der Physiotherapeut Zugangsvoraussetzung für eine Weiterbildung in Manueller Therapie.

****Fall 1**

Bestehende Zulassung nach § 124 SGB V sowie Nachweis einer abgeschlossenen vertraglich vereinbarten Weiterbildung im Schlingentisch vor dem 31.03.1995. Hier gilt Vertrauensschutz = Besitzstandswahrung.

Fall 2 (Stichtagsregelung)

Bestehende Zulassung nach § 124 SGB V sowie Abschluss einer Weiterbildung im Schlingentisch nach dem 31.03.1995. Es wird keine Zulassungserweiterung bzw. Abrechnungsmöglichkeit ausgesprochen.

Sonderfall 1

Beantragt ein Masseur, der vor dem 31.03.1995 seine Weiterbildung im Schlingentisch erfolgreich abgeschlossen hat, aber bislang nicht oder nicht mehr zugelassen war (z. B. Beschäftigung im Krankenhaus) eine Zulassung, so gilt die Besitzstandsregelung aus Fall 1.

Anlage 2 zum Rahmenvertrag über die Durchführung der Behandlungen in Massageeinrichtungen, medizinischen Badebetrieben und krankengymnastischen Einrichtungen (RV-MBK) vom 01.07.1976 i. d. F. vom 18.03.2015 (redaktionell überarbeitet am 05.10.2017)

13 Elektrotherapie

Pos.-Nr.	Leistungsbeschreibung	Regelbehandlungszeit	Ausstattung/ Weiterbildung Badebetriebe/ Massagepraxen	Ausstattung/ Weiterbildung Krankengymnastikpraxen	Vergütung Euro	Zuzahlung 10 % Euro
X1302	Elektrotherapie/-behandlung einzelner oder mehrerer Körperteile	Richtwert: 10 – 20 Min.	Z	Z	6,00	0,60
X1303	Elektrostimulation bei Lähmungen (Preis unabhängig von der Anzahl der behandelten Muskelnerveinheiten)	5 – 10 Min. je Muskelnerveinheit	Z1	Z1	13,32	1,33
X1312	Hydroelektrisches Vollbad (z. B. Stangerbad) (Preis schließt die erforderliche Nachruhe ein)	10 – 20 Min.	Z	Z	19,66	1,97
X1310	Hydroelektrisches Teilbad (Zwei-/Vierzellenbad) (Preis schließt die erforderliche Nachruhe ein)	10 – 20 Min.	Z	Z	10,32	1,03

17 Medizinische Bäder

X1732	Kohlensäuregasbad (CO ₂ -Trockenbad) als Voll-, Dreiviertel- oder Halbbad	Richtwert 10 – 20 Min.	Z	Z	18,73	1,87
X1733	Kohlensäuregasbad (CO ₂ -Trockenbad) als Teilbad	Richtwert 45 – 60 Min.	Z	Z	18,73	1,87
X1714	Kohlensäurebad (Preis schließt die erforderliche Nachruhe ein)	Richtwert: 10 – 20 Min.	Z	Z	19,75	1,98

18 Inhalationstherapie

X1801	Inhalationstherapie als Einzelbehandlung	Richtwert: 5 – 30 Min.	Z	Z	8,79	0,88
-------	--	------------------------	---	---	------	------

Anlage 2 zum Rahmenvertrag über die Durchführung der Behandlungen in Massageeinrichtungen, medizinischen Badebetrieben und krankengymnastischen Einrichtungen (RV-MBK) vom 01.07.1976 i. d. F. vom 18.03.2015 (redaktionell überarbeitet am 05.10.2017)

15 Thermotheapie

Pos.-Nr.	Leistungsbeschreibung	Regelbehandlungszeit	Ausstattung/ Weiterbildung Badebetriebe/ Massagepraxen	Ausstattung/ Weiterbildung Krankengymnastikpraxen	Vergütung Euro	Zuzahlung 10 % Euro
X1517	Wärmeanwendung mittels Heißluft als strahlende Wärme zur Muskelde-tonisierung und Schmerzlinderung bei einem oder mehreren Körperteilen	Richtwert: 10 – 20 Min.	G	G	5,29	0,53
X1501	Warmpackung einzelner oder mehrerer Körperteile (Preis schließt die erforderliche Nachruhe ein)	20 – 30 Min.	G	Z	11,51	1,15
X1530	Heiße Rolle	10 – 15 Min.	G	G	9,59	0,96
X1531	Ultraschall-Wärmetherapie (einzelner oder mehrerer Körperteile)	10 – 20 Min.	Z	Z	10,44	1,04
	<u>Bäder mit Peloiden z. B. Fango, Schlick oder Moor</u>	Richtwert:				
X1533	Teilbad (Preis schließt die erforderliche Nachruhe ein)	15 – 45 Min.	Z	Z	30,51	3,05
X1532	Vollbad (Preis schließt die erforderliche Nachruhe ein)	15 – 45 Min.	Z	Z	39,45	3,95
X1534	Kältetherapie bei einem oder mehreren Körperteilen	5 – 10 Min.	Z	G	8,51	0,85

20 Kombinationsleistungen

	Standardisierte Kombination von Maßnahmen der Physiotherapie („Standardisierte Heilmittelkombination“)					
X2001	D1	60 Min.	-	G, Z + W1 + W <i>entsprechend der evtl. Spezifizierung durch Arzt.</i>	50,17	5,02

Anlage 2 zum Rahmenvertrag über die Durchführung der Behandlungen in Massageeinrichtungen, medizinischen Badebetrieben und krankengymnastischen Einrichtungen (RV-MBK) vom 01.07.1976 i. d. F. vom 18.03.2015 (redaktionell überarbeitet am 05.10.2017)

19 Sonstiges

Pos.-Nr.	Leistungsbeschreibung	Regelbehandlungszeit	Ausstattung/ Weiterbildung Badebetriebe/ Massagepraxen	Ausstattung/ Weiterbildung Krankengymnastikpraxen	Vergütung Euro	Zuzahlung 10% Euro
X1901	Unterweisung zur Geburtsvorbereitung	60 Min. max. 14 Stunden	-	G	7,96	0,00

99 Hausbesuch/Wegegeld

Hausbesuch:

X9933	Hausbesuchspauschale bei ärztlich verordnetem Hausbesuch je Patienten siehe Anmerkung in § 2 Abs. 9 der Vergütungsvereinbarung				16,22	1,62
X9934	Hausbesuchs-Pauschale bei ärztlich verordnetem Hausbesuch in einer sozialen Einrichtung je Patient Der Begriff „soziale Einrichtung“ bezeichnet Einrichtungen, die zur Pflege und Betreuung älterer, pflegebedürftiger oder behinderter Personen dienen. Dies sind insbesondere Alten-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen, jedoch keine Einrichtungen des „Betreuten Wohnens“. siehe Anmerkung in § 2 Abs. 9 der Vergütungsvereinbarung				9,33	0,93

Anlage 2 zum Rahmenvertrag über die Durchführung der Behandlungen in Massageeinrichtungen, medizinischen Badebetrieben und krankengymnastischen Einrichtungen (RV-MBK) vom 01.07.1976 i. d. F. vom 18.03.2015 (redaktionell überarbeitet am 05.10.2017)

Für die in der Vergangenheit im Rahmen von Ausnahmeregelungen nur für Hausbesuche Zugelassenen gilt:

X9933	Hausbesuchspauschale bei ärztlich verordnetem Hausbesuch je Patienten siehe Anmerkung in § 2 Abs. 9 der Vergütungsvereinbarung				8,98	0,90
X9934	Hausbesuchs-Pauschale bei ärztlich verordnetem Hausbesuch in einer sozialen Einrichtung je Patient Der Begriff „soziale Einrichtung“ bezeichnet Einrichtungen, die zur Pflege und Betreuung älterer, pflegebedürftiger oder behinderter Personen dienen. Dies sind insbesondere Alten-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen, jedoch keine Einrichtungen des „Betreuten Wohnens“. siehe Anmerkung in § 2 Abs. 9 der Vergütungsvereinbarung				5,11	0,51

Anmerkung:

G = Grundausstattung

Z = Zusatzausstattung entsprechend den Zulassungsempfehlungen nach § 124 SGB V

Z1 = Zusatzausstattung entsprechend des Anhanges

W = Weiterbildung entsprechend der Anlage 3 der Gemeinsamen Rahmenempfehlungen nach § 125 SGB V

W1 = Weiterbildung entsprechend des Anhanges

Anhang: Weiterbildungen und Ausstattungen

Chiro-Gymnastik X 0306 (W1)

Voraussetzung für die Berechnung dieser Leistung ist seit dem 01.08.1996 der Nachweis einer von den Vertragspartnern anerkannten abgeschlossenen speziellen Weiterbildung von mind. 160 Std. mit Abschlussprüfung (Übergangsregelung bis zur Aufnahme der Fortbildung in den Rahmenempfehlungen).

Krankengymnastik bei cerebralen Dysfunktionen X 0805 (W1)

Voraussetzung für die Berechnung dieser Leistung ist der Nachweis über einen abgeschlossenen speziellen Weiterbildungslehrgang (Psychomotorik) oder Nachweis gleichartiger Fortbildungskurse, Arbeitskreise u.ä. sowie Erfahrungen in der Kinderbehandlung und Gruppentherapie.

KG zur Behandlung von Mucoviscidose X 0702 (W1)

Voraussetzung für die Berechnung dieser Leistung ist neben einer entsprechenden vertragsärztlichen Verordnung der Nachweis über einen abgeschlossenen und anerkannten Fortbildungslehrgang für die Mucoviscidosebehandlung von mind. 30 Std.

Gerätetechnische Voraussetzungen zur Abgabe von Elektrostimulation nach Lähmungen - Pos. -Nr. x1303 - (Z1)

- Niederfrequente galvanische Ströme mit definierten Impulsen (Dreieck-, Exponential- oder Rechteckimpuls) und Intervallen und der individuellen Anpassung der Reizparameter an den/die geschädigten Muskel/n,
- Erstellung einer Intensitäts-/Reizzeit-Kurve (It-Kurve).

Anlage 2 zum Rahmenvertrag über die Durchführung der Behandlungen in Massageeinrichtungen, medizinischen Badebetrieben und krankengymnastischen Einrichtungen (RV-MBK) vom 01.07.1976 i. d. F. vom 18.03.2015 (redaktionell überarbeitet am 05.10.2017)

Leistungsinhalte Positionen X1532 und X1533
(Teil- und Vollbad mit Peloiden, z.B. Fango, Schlick oder Moor)

- Ergänzend zu den Regelungen der Leistungsbeschreibung physikalischer Therapie zu den o.g. Positionen stimmen die Berufsverbände mit den Krankenkassenverbänden überein, dass diese Leistungen nur erbracht und abgerechnet werden dürfen, wenn hierfür mindestens 33% des Wannenvolumens an Peloiden (Fango, Moor, Schlick oder Pelose) verwendet werden.
- Wird ein Moorbreibad nach dem „Flexiwann-System“ oder „Soft-Pack-System II“ (der Fa. Haslauer) einschließlich spezieller Aufbereitungstechnik angewandt, dann sind bei einem Vollbad 25 – 30 l aufbereiteter Moorbrei zu verwenden.
- Das „Soft-Pack-System I“ (der Fa. Haslauer) und ähnliche Systeme können nicht anstelle eines Moorbreibades verwendet werden.